



In Zeiten der Krise benötigen wir Maßnahmen zur Förderung von Sozialschutz und sozialer Eingliederung, aber keine Sparprogramme auf dem Rücken von Armutshaushalten und Wohnungslosen

Betrifft: Ankündigung der Streichung des Zugangs zur Invaliditätspension

Österreich hat sich im Rahmen der Europa 2020-Strategie und insbesondere im Zusammenhang mit den akkordierten Leitzielen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Förderung von sozialer Inklusion verpflichtet:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von armutsgefährdeten Personen sowie von Armutshaushalten zu ergreifen,
- b) bereits existierende Sozialschutzmaßnahmen zu verbessern und
- c) die soziale Ausgrenzung, z.B. von wohnungslosen Personen, nachhaltig zu bekämpfen.

Eine Sozialverträglichkeitsprüfung tut not!

Im Sinne der europäisch akkordierten Leitziele der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik erscheint es unverzichtbar, geplante gesetzliche oder administrative Vorhaben auf armutsrelevante Aspekte zu überprüfen und gegebenenfalls zu verhindern. Am Beispiel der geplanten ersatzlosen Streichung der Invaliditäts-Pension für kranke oder behinderte Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbsfähig sind, ist zudem der angekündigte Spareffekt obsolet, zumal die eingesparten Kosten der Pensionsversicherung letztendlich im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Buche schlagen werden und in volkswirtschaftlicher Hinsicht eher eine Verteuerung durch Folgekosten statt eine Einsparung zu erwarten ist.

Wohnungslosigkeit ist – internationalen und österreichischen Studien zufolge – siebenmal so teuer wie die systematische Hilfe beim Erhalt von Wohnversorgung.

Maßnahmen wie die angekündigte Verschärfung der Zugänge zur Invaliditäts-Pension aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen führen zu einer nachhaltigen Armutsgefährdung betroffener Haushalte, belasten zudem die Bemühungen von sozialer Arbeit sowie der Wohnungslosenhilfe, ihre KlientInnen bei Existenzsicherung, Wohnungssicherung und Schutz von sozialer Ausgrenzung zu unterstützen. Zur Verweigerung des Rechts auf Wohnen kommt so auch der Ausschluss aus dem sozialen Schutz durch die Invaliditäts-Pension dazu, was für die Betroffenen eine staatlich organisierte Lebensbedrohung darstellt.

Sozialschutz und Inklusion anstelle von Entsolidarisierung

Vor diesem Hintergrund fordern die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe und die von ihr vertretenen Einrichtungen (z.B.: NÖ Dachverband BetWo-NÖ, Forum Wohnungslosenhilfe Salzburg, ARGE Wohnungslosenhilfe Vorarlberg, Sozialpolitischer Arbeitskreis Tirol, Sozialpolitischer Arbeitskreis Oberösterreich, Wohnplattform Steiermark) die Bundesregierung Österreichs auf, von der angekündigten Streichung der Invaliditätspension für unter 50-Jährige abzusehen, da diese Maßnahme eine massive Armutsgefährdung von Personen erwarten lässt, die von einem krankheits- oder behinderungsbedingten Ausschluss aus der Erwerbstätigkeit bedroht bzw. betroffen sind.

Am Beispiel der Wohnungslosenhilfe kann eine symptomatische Abstiegsdynamik nachgezeichnet und belegt werden, die über die Stufen von Arbeitslosigkeit, Einkommenseinbußen und Privatverschuldung, von Erkrankung, Behinderung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit, vom Wechsel zwischen prekären zeitlich befristeten Beschäftigungsverhältnissen und Phasen der Erwerbsunfähigkeit etc. letztlich in eine vorzeitige Ausgliederung aus Arbeitsmarkt und Erwerbsarbeit mündet.

Beispiele für die Brisanz des Vorschlags, den Zugang zur Invaliditätspension zu streichen:

(1): Wenn jemand wegen einer Krebstherapie länger als ein Jahr im Krankenstand ist, erlischt sein Anspruch auf Krankengeld und auch sein Krankenversicherungsschutz. Ohne Invaliditätspension wäre diese Person auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen und müsste im Rahmen der Mitwirkungspflicht seine Arbeitskraft, obwohl krank, einsetzen.

(2) wenn jemand stirbt, gibt es Hinterbliebenenleistungen nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein eigener Pensionsanspruch bestanden hätte; gibt es vor dem 50. Lebensjahr keine Invaliditätspension mehr, kann es für die Hinterbliebenen der/des Verstorbenen vor dem 50. Lebensjahr auch keine Hinterbliebenenpensionen (Witwen/R, Waisen) mehr geben - im konkreten Fall eine erhebliche Härte.

(3) Wohnungslos sind vor allem Menschen, die aufgrund eines Einkommensverlusts, fallweise in Zusammenhang mit der Auflösung einer Lebensgemeinschaft, ihre Wohnungen verloren haben. Oft können wohnungslose Menschen nicht mehr in Erwerbsarbeit am ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Viele von diesen Menschen haben ihre Arbeitskraft auf Dauer verloren und zwar schon lange vor Erreichung des 50. Lebensjahres. Häufig haben diese Menschen im Zuge von Arbeitslosigkeit und eingeschränkter Erwerbsfähigkeit auch ihre Ansprüche auf Berufsschutz verloren oder nie erworben. Für diesen Personenkreis hat die Invaliditäts-Pension bisher eine Existenzsicherung auf dem Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes bedeutet.

Gegen unsinnigen und menschenverachtenden Sozialabbau

Durch eine gänzliche Zugangsverweigerung zur Invaliditätspension würden diese Menschen innerhalb kürzester Zeit als ‚nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar‘ aus dem Anspruchsbereich der Arbeitslosenversicherung, dem Bezug von Krankengeld und damit aus der beruflichen Rehabilitation ausgesteuert und ausgegrenzt werden. Über kurz oder lang wären diese Personen zur Gänze auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen, die aber im Vergleich zur Invaliditäts-Pension eine wesentliche Verschlechterung bedeutet.

Eine Streichung der vorzeitigen Invaliditäts-Pension geht eindeutig zulasten von Menschen, die gesundheitlich angeschlagen, in ihrer Erwerbsfähigkeit stark beeinträchtigt und von einer existentiell bedrohlichen Armutsspirale betroffen sind.

Es kann nicht sein, dass diese ohnehin schon marginalisierten Gruppen am meisten zur sogenannten Budget-Konsolidierung herangezogen werden. Der Unterschied zwischen dem Bezug der Mindest-Invaliditätspension und der bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt immerhin mindestens € 1.546,66 pro Jahr (ca 14%).

Für ein Grundrecht auf Wohnung und Schutz vor Armut (§§ 30 und 31 der rev. Europäischen Sozialcharta)

Beispiele wie die aktuelle Ankündigung von weitgreifenden und letztlich unüberlegten Belastungen zeigen, dass es keine Alternativen zu einer verfassungsmäßigen Verankerung des Rechts auf Sozialschutz und des Rechts auf Wohnen und zu bundesweit gültigen Standards der Wohnungslosenhilfe gibt. In diesem Sinne fordern wir die österreichische Bundesregierung auf, die revidierte Europäische Sozialcharta neu und zwar gänzlich zu ratifizieren und ein Bundesgesetz Wohnungslosenhilfe zu verabschieden.

f.d.BAWO-Vorstand:

Sepp Ginner (NÖ), Andreas Graf (Stmk), Sieglinde Trannacher (K), Helene Matt und Erich Ströhle (Vbg), Thomas Wögrath (OÖ), Anita Netzer (T), Andrea Schmidinger und Heinz Schoibl (Sbg), Franz Sedlak, Heidi Supper, Christian Perl, Barbara Zuschnig und Gabriele Kienzl (W)

Rückfragen an:

Sepp Ginner
seppginner@mvnet.at
Tel.: 0664/924 35 08

Heinz Schoibl
heinz.schoibl@helixaustria.com
Tel.: 0662/88 66 23 10